

24.11.2020

## Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/11100 und Ergänzungen der Landesregierung – Drucksachen 17/11800 und  
17/11850 –

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 17/11900

### **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021)**

Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2021 werden § 2 und § 31 wie folgt ergänzt:

§ 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Tilgung der nach Satz 1 Nummer 3 aufgenommenen Kreditmittel erfolgt innerhalb von 25 Jahren beginnend ab dem Jahr 2023. In den ersten fünfzehn Jahren müssen mindestens 50 Prozent der aufgenommenen Kredite getilgt werden.

In § 2 Absatz 1 nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

Die Landesregierung hat dem Landtag einen entsprechenden Tilgungsplan mit Tilgungshöhen für jedes Jahr bis zum 31.07.2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

§ 31 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zustimmung des Landtags

Die von der Landesregierung vorgesehenen Ausgaben und die Einrichtung von Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtags, sofern die Zustimmung im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Ausgaben rechtzeitig erreicht werden kann. Im Fall einer Eilbedürftigkeit ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zwingend erforderlich. Diese Beschlüsse sind im Nachgang im Landtag zu beraten und zu bestätigen.

Die erforderliche Zustimmung des Landtags zur Aufnahme von Krediten erfolgt auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege der globalen Ermächtigung. Ein Beratung im Haushalts- und Finanzausschuss ist zwingend erforderlich. Im Landtag hat eine Aussprache über diese Kreditaufnahme stattzufinden.

Datum des Originals: 24.11.2020/Ausgegeben: 25.11.2020

**Begründung:**

Der Landesrechnungshof hat bereits in seiner Stellungnahme vom 23.03.2020 zu dem „Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NHHG) – Landtagsdrucksache 17/8881 festgestellt, dass der vorgesehene Tilgungszeitraum zu lang und unbestimmt ist.

Der Landesrechnungshof fordert in seiner aktuellen Stellungnahme (17/3148) wieder einen kürzeren Tilgungszeitraum und einen Tilgungsplan einschließlich Zeitplanung und Tilgungshöhe ein.

Der Landesrechnungshof fordert darüber hinaus eine Stärkung der parlamentarischen Kontrolle.

Markus Wagner  
Andreas Keith  
Herbert Strotebeck

und Fraktion